

Stadt Friedrichshafen

## Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 746-1 „Lachenäcker Erweiterung Ost, 1. Teiländerung“

Der Bebauungsplan Nr. 746-1 „Lachenäcker Erweiterung Ost, 1. Teiländerung“ wurde vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in der Sitzung vom 25.09.2023 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 332/9, Gemarkung Klufftern. Die Abgrenzung der Teiländerung ergibt sich wie folgt.

- Im Nordwesten: Durch die im Bebauungsplan Nr. 746 festgesetzte Straßenverkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“.
- Im Nordosten: Durch die im Bebauungsplan Nr. 746 festgesetzte Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsfläche „Verkehrsgrün“.
- Im Südosten: Durch die im Bebauungsplan Nr. 746 festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“.
- Im Südwesten: Durch die im Bebauungsplan Nr. 746 festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan vom 24.07.2023 festgelegt.

Der Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil und Begründung liegt beim Amt für Stadtplanung und Umwelt im Technischen Rathaus, Charlottenstraße 12, Zimmer 2.25, während der Öffnungszeiten aus. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten. Die DIN 4109, DIN 18916, DIN EN 1793-1 und DIN EN 1793-2, auf die in den textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 746 verwiesen wird, können am gleichen Ort, aber nicht auf der Website eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist auch im Geodatenportal der Stadt Friedrichshafen unter <https://www.gisserver.de/friedrichshafen/> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind in der oben angegebenen Form gegenüber der Stadt Friedrichshafen, Amt für Stadtplanung und Umwelt, Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen. Die Datenschutzinformation kann auf der Website der Stadt Friedrichshafen ([www.friedrichshafen.de](http://www.friedrichshafen.de)) unter „Stadtplanung“ eingesehen werden.

Friedrichshafen, den 13.10.2023

**gez. Andreas Brand**  
**Oberbürgermeister**